203

Ministerratssitzung Dienstag, 16. März 1954

Beginn: 9 Uhr Ende: 12 Uhr 10

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Weinkamm, Finanzminister Zietsch, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Stain (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Kultusminister Dr. Schwalber, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium).

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG. III. Entwurf eines Gesetzes über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kap. I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG. IV. Entwurf einer Verordnung über die Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit. V. Antrag auf Vorweggenehmigung von Stellen und Haushaltsmitteln für das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge usw. VI. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung. VII. [Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1954 (Vorläufige Vollzugsverordnung zum Staatshaushalt 1954)]. [VIII. Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung über einen Strafantrag gegen Hans Schröder in Langenprozelten wegen Verunglimpfung der Bayerischen Staatsregierung nach § 97 StGB]. [IX. Berichtigung des Ministerratsprotokolls vom Mittwoch, den 17. Februar 1954 – Nr. 199]. [X. Vorgriffsweise Genehmigung von Haushaltsmitteln für die Oberste Baubehörde]. [XI. Niederlassung von Hebammen]. [XII. Wohnungsbau für Sowjetzonenflüchtlinge]. [XIII. Nichtanerkannte Ausländer]. [XIV. a) Verein zur Wiedererrichtung des Hubertusbrunnens, b) 85. Geburtstag des Kronprinzen Rupprecht]. [XV. Übertragung von Zuständigkeiten des Landkreises Lindau auf den Bayerischen Staat].

I. Bundesratsangelegenheiten

1. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes[1]

Ministerialrat Dr. Gerner gibt einen Überblick über den Verlauf der Verhandlungen im Rechtsausschuß des Bundesrats.

1 S. im Detail StK 15275 u. StK 15276; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 1007. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1954* S. 25ff. u. 119f.; *Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik Bd. 4* S. 289–292; *Gelberg*, Ehard S. 448–452. Bei dem Gesetzentwurf, der zuvor vom BMJ ausgearbeitet, dann aber nicht von der Bundesregierung, sondern von den Bonner Koalitionsparteien eingebracht worden war, sollte es sich nach dem Willen von Bundeskanzler Adenauer explizit nicht um ein verfassungsänderndes Gesetz handeln, sondern nur um eine Ergänzung des Grundgesetzes zur Durchführung des Deutschland- und EVG-Vertrages. Unter anderem sollte Art. 73 Abs. 1 GG dahingehend geändert werden, daß der Bund die ausschließliche Gesetzgebung nicht nur über die auswärtigen Angelegenheiten, sondern nunmehr auch über die Verteidigung, die Wehrpflicht sowie den Schutz der Zivilbevölkerung haben solle. Durch ein Ergänzungsgesetz sollte nicht nur das beschleunigte Inkrafttreten der Bonner und Pariser Verträge ermöglicht, sondern auch der Rechtsstandpunkt der Bundesregierung bekräftigt werden, daß die Westverträge im Einklang mit dem Grundgesetz stehen. Zum Ratifizierungsverfahren des EVG- und Generalvertrags vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 152 TOP I/1aff. Das vorliegend behandelte Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes war vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung vom 26.2.1954 in zweiter und dritter Lesung auf Grundlage des ersten Mündlichen Berichts des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (BT-Drs. Nr. 275) verabschiedet worden. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 2. Wahlperiode S. 552–583 u. 610–614; BR-Drs. Nr. 68/54.

Bei der Abstimmung hätten sich 29 Stimmen für den Gesetzentwurf und zwei gegen ihn ausgesprochen bei einer Stimmenthaltung. Gegen das Gesetz hätten Niedersachsen und Hessen gestimmt, Bremen habe sich der Stimme enthalten.[2]

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner bezeichnet den Gesetzentwurf als typischen Fall des Art. 47 Abs. 2 BV,[3] in welchem die Entscheidung über die Abstimmung im Bundesrat ausschließlich beim Herrn Ministerpräsidenten liege. Nachdem der Herr Ministerpräsident aber den Ministerrat mit dem Gesetzentwurf befaßt habe, wolle er seine Meinung hierzu wiedergeben.

Die erste Frage, die sich ihm stelle, sei die, ob hier ein unzulässiges Ermächtigungsgesetz vorliege. Diese Frage wolle er verneinen. Seine zweite Frage sei, ob es sich hier um eine Bestimmung handle, die den Kern des Grundgesetzes angreife und aus diesem Grunde unzulässig sei. Hier seien verschiedene Auffassungen denkbar, er selber neige dazu, die Frage zu verneinen. Nach seiner Auffassung könne die Wehrpflicht durch einfaches Gesetz eingeführt werden.

Die dritte Frage sei, ob hier nicht ein unzulässiger Eingriff in ein schwebendes Verfahren vorliege. Besondere Bedenken seien gegen den beabsichtigten Art. 142 a anzumelden.[4] Der Gesetzgeber setze sich hier an die Stelle des Richters und das Bundesverfassungsgericht werde hier ausgeschaltet.

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt hierzu fest, daß der Art. 142 a selbst nicht der gerichtlichen Nachprüfung entzogen sei.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner fährt fort, der Bayer. Verfassungsgerichtshof und der Bundesgerichtshof hätten sich unlängst auf den Standpunkt gestellt, daß es zwei Arten verfassungsrechtlicher Normen gebe. Die eine Art verfassungsrechtlicher Normen könne überhaupt nicht abgeändert werden, weil sie das Wesen der Verfassung grundlegend verändere, während die andere Art verfassungsrechtlicher Normen einer Änderung oder Ergänzung zugänglich sei. Nach seiner Auffassung sei Art. 93 Abs. 2 GG eine so immanente Aufgabe der richterlichen Gewalt,[5] daß diese Bestimmung durch eine Klarstellung im Wege der Gesetzgebung nicht geändert werden könne. Schließlich ergebe sich noch die Frage nach der Zulässigkeit des vom Bundesgesetzgeber gewählten Weges, von Fall zu Fall ein Gesetz zu machen, welches nur für einen ganz bestimmten Fall gelten solle. Es stehe doch wohl mit dem Wesen des Gesetzes nicht mehr im Einklang, daß keine allgemeinen Tatbestände geregelt würden, sondern nur einzelne Fälle.

Auf die weiteren, von Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner vorgetragenen Bedenken, daß dem Gesetzentwurf keine Begründung beigefügt sei, entgegnet Ministerpräsident Dr. Ehard, daß es sich hier um ein Initiativgesetz handle, das regelmäßig nicht begründet werde.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner schließt seine allgemeinen Ausführungen mit der Feststellung, durch die Aufrüstung Westdeutschlands könne der Frieden in Europa nicht gesichert werden, da dann in der Ostzone ebenfalls eine Wehrmacht aufgestellt werde. Was den Gesetzentwurf im einzelnen betreffe, so sei das Fehlen einer Vorschrift über die landsmannschaftliche Gliederung der aufzustellenden Wehrmacht auf jeden Fall ein Schönheitsfehler.[6] Selbst die Weimarer Verfassung habe in Art. 79 auf die landsmannschaftliche Gliederung

2 S. den Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des BR-Rechtsausschusses vom 11.3.1954. MinRat Gerner trat in dieser Sitzung als Berichterstatter auf und bestätigte in seinen Ausführungen die Verfassungskonformität des Gesetzentwurfs (StK 15276).

3 In der Vorlage hier irrtümlich: „Art. 77 Abs. 2 BV“. Art. 47 BV regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Ministerpräsidenten; Abs. 2 lautet: „Er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber dem Landtag.“

4 Bezug gnommen wird auf Art. 1 Abs. 3 der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Fassung, der lautete: „Nach Artikel 142 wird folgende Vorschrift als Artikel 142 a eingefügt: ‚Artikel 142 a Die Bestimmungen dieses Grundgesetzes stehen dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der am 26. und 27. Mai 1952 in Bonn und Paris unterzeichneten Verträge (Vertrag über die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten und Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft) mit ihren Zusatz- und Nebenabkommen, insbesondere dem Protokoll vom 26. Juli 1952, nicht entgegen.‘“ (BR-Drs. Nr. 68/54).

5 Art. 93 Abs. 2 GG lautete: „Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.“

6 Die „Herstellung und Sicherung eines landsmannschaftlichen Charakters sowohl der Militärverwaltung wie auch der in Bayern stationierten Truppen“ war für die Staatsregierung die Kardinalfrage beim künftigen Aufbau westdeutscher Streitkräfte; insbesondere das „Rekrutierungswesen solle in bayerischen Händen liegen, die in Bayern stationierten Truppen von bayerischen Offizieren befehligt werden“. S. hierzu detailliert *Gelberg*, Ehard S. 448ff., Zitate S. 448f.

Rücksicht genommen[7] und auch in Art. 19 der Schweizerischen Verfassung[8] sei dieser für einen Bundesstaat selbstverständliche Grundsatz verankert.

Ministerpräsident Dr. Ehard führt hierzu aus, daß der Bundeskanzler schriftlich eine weitere Ergänzung des Grundgesetzes zugesichert habe, in welcher unter anderem die landsmannschaftliche Gliederung ihren Niederschlag finden solle.[9]

Im übrigen handle es sich bei der Entscheidung über den Gesetzentwurf nach seiner Auffassung nicht um eine juristische, sondern um eine politische Entscheidung. Der Bundestag habe mit großer Mehrheit dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Staatssekretär Dr. Koch führt aus, daß er gleichwohl gegen den Gesetzentwurf vom rechtlichen Standpunkt aus schwerste Bedenken habe. Er sei dafür, daß über das Gesetz im Ministerrat abgestimmt werde.

Ministerpräsident Dr. Ehard erklärt, er achte die Bedenken, weise aber nochmals auf den politischen Charakter des Gesetzentwurfs hin.

Staatssekretär Dr. Koch führt noch aus, die landsmannschaftliche Gliederung habe im Zeitalter des Atomkrieges auch ihre Kehrseite. Er sei hierin einer Meinung mit Staatssekretär Dr. Guthsmuths, der auf die Folgen hinweise, welche daraus erwachsen könnten, daß im Zeitalter des Atomkrieges die Einheiten eines bestimmten Landes auf verhältnismäßig kleinem Raum zusammengefaßt seien.

Ministerpräsident Dr. Ehard hält dem entgegen, die Forderung nach einer landsmannschaftlichen Gliederung der Wehrmacht beschränke sich darauf, daß nicht über die Einheiten eines Landes Vorgesetzte gesetzt würden, welche aus einem anderen Lande stammen würden.

Ministerpräsident Dr. Ehard läßt nunmehr über den Gesetzentwurf abstimmen.

Der Ministerrat stimmt mit Mehrheit für den Gesetzentwurf.

Ministerpräsident Dr. Ehard fügt hinzu, er werde bei der Behandlung im Bundesrat zu dem Gesetzentwurf noch jene Ausführungen machen, die bei der gegebenen Situation angezeigt erscheinen würden.[10]

2. Entwurf eines Gesetzes über das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten[11]

Hinisterialrat Dr. Gerner trägt vor, der Ausschuß für Rechtsund Verwaltungsfragen der beratenden Versammlung des Europarates habe ausdrücklich die Erklärung abgegeben, daß durch Art. 2 des Zusatzprotokolls die Kulturautonomie der Länder nicht angetastet werden solle. Der Rechtsausschuß des Bundesrats sei daher der Auffassung gewesen, daß ein Vorbehalt aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht notwendig sei.

Staatssekretär Dr. Koch weist daraufhin, daß die Konvention eine vertragliche Bindung des Bundes gegenüber den anderen Partnern der Konvention begründe. Es frage sich, wie der Bund die ihm nach der Konvention auferlegten Verpflichtungen erfüllen wolle, da er den Ländern doch keine Weisungen auf kulturellem Gebiet erteilen könne.

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, hier erhebe sich die bekannte staatsrechtliche Frage, ob die Vertragsschließungskompetenz des Bundes über seine Gesetzgebungskompetenz hinausgehe. Er selber sei allerdings nicht dieser Meinung.

7 Art. 79 WRV lautete: „Die Verteidigung des Reichs ist Reichssache. Die Wehrverfassung des deutschen Volkes wird unter Berücksichtigung der besonderen landsmannschaftlichen Eigenarten durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt.“

8 Art. 19 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1875 – deren Totalrevision erst zum 1.1.2000 in Kraft trat – lautete: „Das Bundesheer besteht: a) aus den Truppenkörpern der Kantone; b) aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichtsdestoweniger militärpflichtig sind. Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazugehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu. In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone. Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.“ S. *Kölz*, Quellenbuch S. 156.

9 Das hier erwähnte Schreiben Adenauers nicht ermittelt; s. hierzu auch *Gelberg*, Ehard S. 450 Anm. 12.

10 Der Bunderat stimmte dem Ergänzungsgesetz zum Grundgesetz am 19.3.1954 mit der erforderlichen #-Mehrheit zu. S. den Sitzungsbericht über die 120. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 19. März 1954 S. 54–60. – Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 26. März 1954 (*BGBl. I* S. 45)

11 Vgl. Nr. 198 TOP I/41.

Staatssekretär Dr. Koch hält es für angezeigt, wenn bei der gegebenen Sachlage eine ergänzende Entschließung des Bundesrats oder noch besser eine Erklärung der Bundesregierung in dem Sinne abgegeben werde, daß Art. 2 des Zusatzprotokolls die Kulturautonomie der Länder nicht berühre.

Ministerpräsident Dr. Ehard tritt dieser Auffassung bei und erklärt, er wolle bei den Verhandlungen im Bundesrat dafür eintreten, daß eine Entschließung des Bundesrats oder noch besser eine Erklärung der Bundesregierung abgegeben würde, wonach durch Art. 2 des Zusatzprotokolls die Kulturautonomie der Länder der Bundesrepublik nicht beeinträchtigt werde.

Der Ministerrat stimmt der vom Herrn Ministerpräsidenten vorgeschlagenen Behandlung des Gesetzentwurfs im Bundesrat zu; im übrigen werden gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken erhoben.[12]

3. Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz)[13]

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, bei der bevorstehenden Bundesratssitzung werde eine größere Anzahl von Gesetzentwürfen behandelt werden, die dem Bundesrat bereits früher vorgelegen hätten, aber dann nach der Neuwahl des Bundestags von der Bundesregierung hätten neu eingebracht werden müssen.

Man habe in Bonn vereinbart, daß diese Entwürfe, die dem Bundesrat bereits vorgelegen hätten, nur dann in den Ausschüssen nochmals behandelt würden, wenn in der Zwischenzeit neue Gesichtspunkte aufgetreten seien. Grundsätzlich empfehle es sich, bei der Behandlung im Plenum des Bundesrats nicht den Beschluß des Bundesrats von früher zu wiederholen, sondern lediglich zu beschließen, daß an der damaligen Beschlußfassung festgehalten werde; denn andernfalls sei das Stimmverhältnis bei der ersten Abstimmung auch heute noch maßgeblich.

Der Ministerrat nimmt die Ausführung des Ministerialrats Dr. Gerner zustimmend zur Kenntnis.

Bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfs beschließt der Ministerrat, an seinem Beschluß vom 23. September 1952 festzuhalten und seinen Antrag auf Streichung des § 29 zu wiederholen. Ein Antrag auf Ergänzung des § 30, entsprechend dem früheren Beschluß des Ministerrats, ist dagegen nach Auffassung des Ministerrats nicht mehr erforderlich, da der damalige Antrag des Landes Bayern im Bundesrat am 26. September 1952 angenommen worden ist.[14]

4. Entwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Maßnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches[15]

Der Ministerrat beschließt, dem Entwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG[16] zuzustimmen.

5. Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht[17]

Der Ministerrat beschließt, von einer Äußerung und einem Beitritt zu den beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren abzusehen.

6. Entwurf eines Gesetzes über die Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder[18]

Der Ministerrat beschließt, an seinem Beschluß vom 30. Juni 1953 festzuhalten und den Gesetzentwurf abzulehnen.[19]

12 Gesetz über das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. Dezember 1956 (*BGBl. II* S. 1879).
13 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 120 TOP I/4.
14 Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz) vom 8. Februar 1957 (*BGBl. I* S. 18)
15 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 188 TOP I/15. – Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 30. April 1954 (*BGBl. I* S. 115).
16 Art. 78 GG lautet: „Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77 Absatz 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird.“
17 S. die BR-Drs. – V – 3/54.
18 S. im Detail StK-GuV 10994; *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 162 TOP VIII/12.
19 Zum Fortgang s. Nr. 235 TOP I/9 u. Nr. 237 TOP I/a1.

7. Entwurf einer Verordnung über die Vermögensabgabe der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz[20]
8. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz[21]
9. Entwurf einer Siebenten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (7. AbgabenDV-LA)[22]
10. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ersten und Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz[23]

und

11. Entwurf der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953)[24]

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

12. Entwurf einer Verwaltungsanordnung betreffend Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1953 (EStR 1953)[25]

und

13. Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Neufassung der Grundsteuer-Richtlinien[26]

Der Ministerrat beschließt, dem Entwurf der beiden Verwaltungsanordnungen gem. Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.

14. Entwurf einer Fünfzehnten Verordnung über Zollsatzänderungen[27]

Staatsminister Dr. Schlögl spricht eich für Ablehnung der Verordnung aus, da für Käse in der Bundesrepublik Absatzschwierigkeiten bestünden, die sich besonders nachteilig im Allgäu auswirken würden.

Der Ministerrat beschließt hierauf gegen die Stimme des Finanzministeriums, von den in der BR-Drucks. Nr. 45/1/54 zusammengefaßten Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse die des Agrarausschusses unter Ziff. II, die sich gegen den Verordnungsentwurf ausspricht, zu unterstützen.[28]

15. Entlastung des Bundesrechnungshofes wegen der Rechnung und Gesamtrechnung über den Haushalt des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1951 – Einzelplan XX[29]

Der Ministerrat beschließt, für die erbetene Entlastung zu stimmen.

16. Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung aus dem Gebiet der Bundesrepublik[30]

Ministerialrat Dr. Gerner weist darauf hin, daß das Kultusministerium in der Koordinierungssitzung am vorangegangenen Tage die Bitte ausgesprochen habe, eine Schutzbestimmung für die Kunsthändler in § 30 des Gesetzes zu beantragen.[31]

Ministerpräsident Dr. Ehard vertritt mit Zustimmung des Ministerrats die Auffassung, daß ein solcher Antrag nicht gestellt werden soll.

20 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 51/54. – Verordnung über die Vermögensabgabe der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz vom 10. April 1954 (*BGBl. I* S. 88).
21 S. im Detail StK-GuV 15378. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 48/54. Zum Gesetz zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (*BGBl. I* S. 22) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 26 TOP I/4. – Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 10. April 1954 (*BGBl. I* S. 83).
22 S. im Detail StK-GuV 13536. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 67/54. In thematischem Fortgang (Folgeverordnung) s. Nr. 212 TOP I/2. – Siebente Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (7. AbgabenDV-LA) vom 10. April 1954 (*BGBl. I* S. 84).
23 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 66/54. – Verordnung zur Änderung der Ersten und Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 30. März 1954 (*BGBl. I* S. 65).
24 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 80/54. – Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1953) vom 31. März 1954 (*BGBl. I* S. 67).
25 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 81/54.
26 Vgl. Nr. 198 TOP I/10. – Verwaltungsanordnung über die Neufassung der Grundsteuer-Richtlinien vom 10. April 1954 (Beilage zum *BAnz.* Nr. 73, 14.4.1954).
27 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 45/54.
28 Zum Fortgang s. Nr. 233 TOP I/11.
29 S. die BR-Drs. Nr. 50/54.
30 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 138 TOP I/16.
31 S. das Protokoll über die 132. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 15. März 1954 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II). Die vorliegend von MinRat Gerner erwähnte Bitte des StMUK ist dort nicht protokolliert.

Dementsprechend beschließt der Ministerrat, an seinem Beschluß vom 20. Januar 1953 auch für die nunmehrige Behandlung des Entwurfs im Bundesrat festzuhalten.[32]

17. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit[33]

Der Ministerrat beschließt, an seinem Beschluß vom 21. April 1953 festzuhalten, daneben aber den in der BR-Drucks. Nr. 60/1/54 enthaltenen Antrag des Landes Berlin zu unterstützen.[34]

18. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes[35]

Der Ministerrat spricht sich für den Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten aus, die Empfehlungen unter Ziff. I 5 a mit g der BR-Drucks. Nr. 55/1/54, welche die Eintragung des religiösen Bekenntnisses betreffen, nicht zu unterstützen, ferner auch nicht die Empfehlungen zu 9 b, 19 a, 20 b und 23. Dagegen spricht sich der Ministerrat dafür aus, die Empfehlungen unter Ziff. I 9 a und 19 b zu unterstützen.

Bezüglich des § 67 des Personenstandsgesetzes vertritt Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner die Auffassung, daß die Strafbarkeit auf die Brautleute erweitert werden sollte unter gleichzeitiger Streichung der Gefängnisstrafe.[36]

Staatssekretär Dr. Koch und Staatssekretär Dr. Nerreter unterstützen diesen Vorschlag und halten es für angezeigt, wenn die Strafandrohung auf eine Geldstrafe beschränkt bleibt. Die von Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner vorgeschlagene Ausdehnung der Strafvorschriften auf die Brautleute könne dadurch verwirklicht werden, daß an die Stelle des Wortes „vornimmt“ die Worte „vornehmen läßt“ gesetzt werden.

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt hierauf fest, daß der Ministerrat einhellig sich für den Fortfall der Gefängnisstrafe und gegen die Beschränkung der Strafbarkeit auf den Geistlichen ausspricht. Im übrigen soll von Bayern aus auf jeden Fall für den Wegfall der Gefängnisstrafe gestimmt werden.[37]

19. Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts[38]

Der Ministerrat beschließt, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.[39]

20. Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 8 a Abs. 1 Buchst. g der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge[40]

32 Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (*BGBl. I* S. 501).

33 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 152 TOP I/28.

34 Zum Fortgang s. Nr. 237 TOP I/a13.

35 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 55/54. S. *Kabinettsprotokolle 1954* S. 67 u. 381ff.; *CSU–Landesgruppe* CD-ROM-Supplement Dok. Nr. 104 S. 174. Zum ersten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 15. Januar 1951 (*BGBl. I* S. 57) s. *Protokolle Ehard* II Bd. 3 Nr. 134 TOP I/1.

36 S. hierzu detailliert *Kabinettsprotokolle 1954* S. 382, hier Anm. 17. Bezug genommen wird auf den § 67 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (*RGBl. I* S. 1146), der für diejenigen Personen, die vor der standesamtlichen Eheschließung eine kirchliche Hochzeit oder eine Verehelichung in religiösem Rahmen durchführen, eine Geld- oder Gefängnisstrafe vorsah.

37 Hier hs. Streichungen und Umformulierungen durch MPr. Ehard im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „Sollte der von Herrn Dr. Hoegner gemachte Vorschlag der Ausdehnung der Strafbarkeit auf die Brautleute sich nicht verwirklichen lassen, so soll von Bayern aus auf jeden Fall für den Wegfall der Gefängnisstrafe gestimmt werden.“ (StK-MinRProt 23). – Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18. Mai 1957 (*BGBl. I* S. 518).

38 S. im Detail StK-GuV 10926. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1954* S. 68; zum Vorgängergesetz s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 149 TOP I/23. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 52/54.

39 Art. 77 Abs. 2 GG lautet: „Der Bundesrat kann binnen zwei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.“ In thematisch ähnlichem Fortgang (Landesgesetz zur Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte) s. Nr. 216 TOP II. – Zweites Gesetz über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 29. März 1954 (*BGBl. I* S. 47).

40 Vgl. Nr. 198 TOP I/21.

Der Ministerrat beschließt, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen, dagegen die in der BR-Drucks. Nr. 3/1/54 in Ziff. II enthaltene Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen nicht zu unterstützen.[41]

21. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren vom 4. Juli 1941[42]

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.[43]

22. Entwurf der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 72 bis 74) des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen[44]

Der Ministerrat beschließt Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe aller in der BR-Drucks. Nr. 82/1/54 enthaltenen Abänderungsvorschläge der beteiligten Ausschüsse.[45]

23. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung[46]

Der Ministerrat beschließt, keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.[47]

24. Entwurf eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung[48]

Der Ministerrat beschließt, für die Behandlung im Bundesrat an seinem Beschluß vom 21. April 1953 festzuhalten.[49]

25. Entwurf eines Gesetzes über die Einkommensgrenze für das Erlöschen der Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung[50]

Der Ministerrat beschließt Zustimmung.[51]

26. Entwurf eines Gesetzes zur einheitlichen Anwendung des § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924[52]

Ein Beschluß wird nicht gefaßt, da der Punkt von der Tagesordnung abgesetzt wird.

27. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 63 der internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1938 über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichen Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes einschließlich des Baugewerbes sowie in der Landwirtschaft[53]

28. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 88 der internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung[54]

41 Verordnung zur Durchführung des § 8 a Abs. 1 Buchstabe g der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 12. April 1954 (*BGBl. I* S. 94).

42 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 148 TOP I/14. Vgl. die Materialien in MInn 90516.

43 In thematisch ähnlichem Fortgang (Niederlassung von Hebammen) s.u. Nr. 203 TOP XI. – Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren vom 3. April 1954 (*BAnz.* Nr. 68, 7.4.1954).

44 S. im Detail StK-GuV 11088. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 82/54.

45 Bei der BR-Drs. Nr. 82/1/54 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Zum Fortgang s. Nr. 206 TOP I/31 u. Nr. 210 TOP I/26.

46 S. im Detail StK-GuV 16323; MWi 12681. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1954* S. 66f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 65/54.

47 Zum Fortgang s. Nr. 221 TOP II/2.

48 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 152 TOP I/20.

49 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (*BGBl. I* S. 202).

50 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 152 TOP I/21.

51 Das Gesetz wurde in der Folge nicht verabschiedet.

52 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 154 TOP I/17. Zum Fortgang s. Nr. 240 TOP I/17.

53 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 92/54. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 467f.; *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 183 TOP I/11. – Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 63 der internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1938 über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichen Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes einschließlich des Baugewerbes sowie in der Landwirtschaft vom 15. April 1954 (*BGBl. II* S. 437).

54 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 90/54. Vgl. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 467f.; *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 183 TOP I/10. – Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung vom 15. April 1954 (*BGBl. II* S. 448).

29. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 96 der internationalen Arbeitsorganisation vom l. Juli 1949 über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung[55]

und

30. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Arbeitslosenversicherung[56]

Der Ministerrat beschließt, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

31. Entwurf einer Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht gemäß § 24 des Kündigungsschutzgesetzes[57]

Ministerialrat Dr. Gerner weist darauf hin, daß dieser Punkt von der Tagesordnung voraussichtlich abgesetzt werde.

Der Ministerrat beschließt, gegen die Verordnung für den Fall Behandlung in Bundesrat keine Bedenken zu erheben.[58]

32. Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Durchführung von wirtschaftlichen Verträgen mit ausländischen Staaten[59]

Der Ministerrat empfiehlt, in diesem Falle ausnahmsweise nicht nur die Beschlußfassung, sondern auch den Beschluß des Bundesrats von 27. März 1953 zu wiederholen.[60]

33. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Aufhebung von Durchführungsverordnungen zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit[61]

Der Ministerrat beschließt, in diesem Falle ausnahmsweise nicht nur die Beschlußfassung, sondern auch den Beschluß von 20. Januar 1953 zu wiederholen.[62]

34. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen von 6. Juni 1931[63]

Der Ministerrat beschließt, in diesen Falle nicht nur die Beschlußfassung, sondern auch den Beschluß vom 17. Juli 1953 zu wiederholen.[64]

35. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarung vom 23. Februar 1953 über die Regelung der Schweizerfranken-Grundschulden[65]

Der Ministerrat beschließt, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

36. Entwurf eines Gesetzes über das deutsch-österreichische Protokoll vom 14. Dezember 1953 über die Verlängerung des deutschen Zollzugeständnisses für Loden[66]

Der Ministerrat beschließt, keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.[67]

55 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 93/54. Vgl. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1953* S. 467f.; *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 183 TOP I/12. – Gesetz betreffend das Übereinkommen Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung 1949) vom 15. April 1954 (*BGBl. II* S. 456).

56 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 91/54. Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 188 TOP I/31. – Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Arbeitslosenversicherung vom 28. April 1954 (*BGBl. II* S. 485).

57 Vgl. Nr. 198 TOP I/25.

58 Zum Fortgang s. Nr. 215 TOP I/26.

59 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 149 TOP I/17.

60 Der Bundesrat hatte dem Gesetzentwurf am 27.3.1953 auf Grundlage der Empfehlungen des BR-Wirtschafts-, des BR-Agrar- und des BR-Rechtsausschusses (BR-Drs. Nr. 97/1/53) gegen die Stimmen Niedersachsens, das den Entwurf als ganzes ablehnte, angenommen. S. den Sitzungsbericht über die 104. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 27. März 1953 S. 170. Das Gesetz wurde in der Folge nicht verabschiedet.

61 Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 138 TOP I/20. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 73/54.

62 Hier in der Vorlage die irrtümliche Datumsangabe „23. Januar 1953“. Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 1 Nr. 39 TOP I/39. – Zweites Gesetz zur Änderung und Aufhebung von Durchführungsverordnungen zum Bremischen Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 5. September 1955 (*BGBl. I* S. 571).

63 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 149 TOP I/18. Vgl. die Materialien in MInn 90547.

64 Bezug genommen wird auf die Bundesratssitzung vom 17.7.1953. Bei dem Gesetzentwurf hatte es sich um einen von der Freien Hansestadt Bremen vorgelegten Initiativgesetzentwurf gehandelt; der Bundesrat hatte am 7.7.1953 beschlossen, den Entwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. S. den Sitzungsbericht über die 113. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 17. Juli 1953 S. 380. – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 28. Februar 1955 (*BGBl. I* S. 85).

65 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 161 TOP I/B18. – Gesetz betreffend die Vereinbarung vom 23. Februar 1953 über die Regelung der Schweizerfranken-Grundschulden vom 15. Mai 1954 (*BGBl. II* S. 538).

66 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 72/54.

67 Zum Fortgang s. Nr. 215 TOP I/8.

37. Entwurf einer Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz) – (Anmeldung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen Berliner Altbanken)[68]

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

38. Bennnnung eines Mitgliedes für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt anstelle des Justizministers Becher (Rheinland-Pfalz)[69]

Sofern der Punkt nicht entsprechend der Anregung des Wirtschaftsausschusses von der Tagesordnung abgesetzt wird, beschließt der Ministerrat, dem Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz zuzustimmen.

39. Entwurf eines Gesetzes über das Seelotswesen[70]

und

40. Entwurf eines Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)[71]

Der Ministerrat beschließt, auch für die nunmehrige Behandlung der Entwürfe im Bundesrat an den Beschlüssen von 19. Mai 1953[72] bezw. 21. April 1953[73] festzuhalten.[74]

41. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung von Saatgut (Anerkennungsverordnung)[75]

Der Ministerrat bcschließt, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe aller in der BR-Drucks. Nr. 76/1/54 enthaltenen Abänderungsvorschläge des Agrarausschusses zuzustimmen.[76]

42. Entwurf einer Verordnung zur Regelung des Hopfenanbaus[77]

Wird nicht behandelt, da er von der Tagesordnung abgesetzt werden wird.[78]

43. Benennung von Mitgliedern der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank durch den Bundesrat[79]

und

44. Abberufung und Neuwahl von Vertretern der obersten Landesbehörden für die Verwaltungsräte der Einfuhr- und Vorratsstellen[80]

Der Ministerrat schließt sich den in der BR-Drucks. Nr. 84/54 und 85/54 enthaltenen Empfehlungen des Agrarausschusses an.

45. Wahl eines Nachfolgers für den verstorbenen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts[81]

Ministerialrat Dr. Gerner teilt mit, daß am 18. März 1954 Oberlandesgerichtspräsident Dr. Wintrich zum Bundesrichter und zum Bundesverfassungsrichter gewählt werden und daß dieser Wahl am 19. März 1954 seine Wahl zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts durch den Bundesrat sich anschließen werde.

II. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des bayerischen Gesetzes zu. Art. 131 GG[82]

68 S. im Detail StK-GuV 15393. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 71/53. Zum Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz) vom 21. September 1953 (*BGBl. I* S. 1439) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 148 TOP I/3, zur Ersten DVO vom 30.12.1953 s. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 188 TOP I/20. – Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz) – (Anmeldung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen Berliner Altbanken) vom 26. April 1954 (*BAnz.* Nr. 81, 28.4.1954).

69 Vgl. thematisch Nr. 193 TOP I/4. S. die BR-Drs. Nr. 83/54. – Biogramm: becherbruno_88178

70 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 156 TOP I/26. Zum Fortgang s. Nr. 231 TOP I/22.

71 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 152 TOP I/6.

72 Hier wahrscheinlich eine irrtümliche Datumsangabe; in der Ministerratssitzung vom 19.5.1953 (*Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 156 TOP I) war der Entwurf der Gesetzes über die Lastenausgleichsbank zumindest laut der offiziellen Protokollfassung kein Diskussionsgegenstand.

73 Hier in der Vorlage irrtümlich: „1952“.

74 Zum Fortgang s. Nr. 221 TOP II/22.

75 S. im Detail StK-GuV 10127. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 76/54.

76 Verordnung über die Anerkennung von Saatgut (Anerkennungsverordnung) vom 29. März 1954 (*BGBl. I* S. 48 u. 93 (Berichtigung)).

77 Vgl. thematisch *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 179 TOP I/a13.

78 Zum Fortgang s. Nr. 206 TOP I/34.

79 S. die BR-Drs. Nr. 84/54.

80 S. die BR-Drs. Nr. 85/54.

81 S. die BR-Drs. – R – 46/54.

82 S. Bayerischer Senat 3013 u. Bayerischer Senat 3014.

und

III. Entwurf eines Gesetzes über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kap. I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt nach einem kurzen Überblick über den Inhalt der Gesetze fest, daß sachliche Einwendungen gegen die beiden Gesetzentwürfe nicht mehr bestehen.

Ministerpräsident Dr. Ehard spricht sich mit Zustimmung des Staatssekretärs Dr. Koch dafür aus, die beiden Gesetze in einem einheitlichen Gesetz zusammenzufassen.

Staatsminister Zietsch und Staatssekretär Dr. Ringelmann erklären, das Finanzministerium habe von der Zusammenfassung der beiden Entwürfe in einem Gesetz abgesehen, weil die beiden Gesetze doch einen verschiedenen Inhalt hätten.

Ministerpräsident Dr. Ehard weist demgegenüber darauf hin, daß keine Gründe bestehen, die beiden Gesetze nicht in einem Gesetz zusammenzufassen, sondern daß vielmehr bei einer Zusammenfassung die Zweifel der Bayerischen Staatsregierung an der Verfassungsmäßigkeit der von ihr erlassenen und bisher angewendeten Verordnung nicht so in Erscheinung treten würden, als wenn hiefür ein eigenes Gesetz erlassen werde.

Der Ministerrat beschließt hierauf eine Zusammenfassung der beiden Gesetze in einem Gesetz, welches die Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zu Art. l31 GG und über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kap. I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG“ erhalten soll.

In einzelnen beschließt der Ministerrat, den Art. 1 des Gesetzentwurfs über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde in den Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG als dessen Art. 2 aufzunehmen und den Art. 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde zu streichen, ferner Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde in den jetzigen Art. 2 und künftigen Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG als dessen Abs. 2 in folgender Fassung aufzunehmen:

„Die Verordnung von 9. März 1953 (GVBl. S. 32) wird aufgehoben.“

Der Ministerrat beschließt, den Gesetzentwurf gleichzeitig dem Landtag und dem Bayer. Senat zuzuleiten.[83]

IV. Entwurf einer Verordnung über die Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit[84]

Der Ministerrat stimmt dem Entwurf der Verordnung zu.[85]

Entsprechend dem Vorschlag der Staatskanzlei wird mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen beschlossen, in § 1 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.[86]

V. Antrag auf Vorweggenehmigung von Stellen und Haushaltsmitteln für das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge usw.[87]

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt den Antrag des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge bekannt. Er stellt fest, daß das Staatsministerium der Finanzen gegen den Antrag keine Einwendungen erhebt und daß der Antrag an den Landtag auch auslaufen kann, da der Senat zum Haushaltsplan des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge bereits sein Gutachten abgegeben und dieses dem Landtag zugeleitet hat.[88]

83 MPr. Ehard leitete Entwurf und Begründung am 29.3.1954 an den Landtags- und den Senatspräsidenten. Der Bayer. Landtag verabschiedete das Gesetz in seiner Sitzung vom 27.10.1954 auf Grundlage eines interfraktionellen Antrags von CSU, SPD, BP und GB/BHE. S. *BBd. 1953/54 VI* Nr. 5334; *Verhandlungen des Bayerischen Senats Bd. 7* Anlage 64; *BBd. 1953/54 VII* Nr. 5946; *StB. 1953/54 VII* S. 2410f. – Gesetz über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kap. I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG vom 8. November 1954 (*GVBl.* S. 299).

84 S. im Detail StK-GuV 190.

85 StM Zietsch hatte den Referentenentwurf der Verordnung bereits mit Schreiben vom 31.10.1953 an die StK und an die anderen Ressorts übersandt, den endgültigen und vorliegend behandelten Entwurf dann mit Schreiben vom 26.2.1954 (StK-GuV 190).

86 Verordnung über die Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vom 29. März 1954 (*GVBl.* S. 50).

87 Vgl. thematisch (Haushaltsberatung 1954) zuletzt Nr. 200 TOP II.

88 S. *Verhandlungen des Bayerischen Senats Bd. 7* Anlage 44.

Der Ministerrat beschließt lediglich, den Satz 2 des Antrags wie folgt zu fassen:
„Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge wird ermächtigt:“[89]

VI. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung[90]

Es wird festgestellt, daß der Gesetzentwurf erst am Vortage vom Staatsministerium der Justiz an die übrigen Staatsministerien verteilt worden ist und daß zahlreiche Kabinettsmitglieder ihn noch nicht erhalten haben.[91]

Staatsminister Weinkamm begründet seinen Antrag auf Beratung in der heutigen Ministerratssitzung damit, daß der Landtag beschlossen habe, den alten Gesetzentwurf bezw. den hiezu vorliegenden Initiativgesetzentwurf weiter zu beraten, wenn nicht binnen vier Wochen von der Staatsregierung ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt werde.[92] Die Frist von vier Wochen sei nunmehr abgelaufen, indes könne die Beratung des Gesetzentwurfs noch eine Woche zurückgestellt werden, da er festgestellt habe, daß die Beratung des alten Gesetzentwurfs bezw. des Initiativgesetzentwurfs in dieser Woche noch nicht auf die Tagesordnungen der Landtagsausschüsse gesetzt worden sei.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner stellt die Fragen, ob die in dem Landeswahlgesetz und in anderen Wahlgesetzen aufgeführte Liste der infolge ihrer politischen Belastung nicht wählbaren Personen[93] nunmehr aufgehoben werden solle und wie das Staatsministerium der Justiz sich die Unterbringung derjenigen Leute vorstelle, die im Vollzuge des Gesetzes den Wohnraum politisch belasteter Personen zu räumen hätten.[94]

Er schlage diesbezüglich die Einschränkung vor, daß eine Räumung nur dann angeordnet werden dürfe, wenn eine anderweitige Unterbringung möglich sei.

Ministerpräsident Dr. Ehard vertagt die weitere Aussprache über den Gesetzentwurf auf den nächsten Ministerrat.

Staatsminister Weinkamm bittet, allenfallsige Bedenken ihm möglichst bald mitzuteilen.

Der Ministerrat beschließt hierauf, den Gesetzentwurf auf die Tagesordnung des nächsten Ministerrats zu setzen.[95]

VII. Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1954 (Vorläufige Vollzugsverordnung zum Staatshaushalt 1954)[96]

Der Ministerrat stimmt dem Entwurf der Verordnung zu.[97]

[VIII.] Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung über einen Strafantrag gegen Hans Schröder in Langenprozelten wegen Verunglimpfung der Bayerischen Staatsregierung nach § 97 StGB

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt kurz den Sachverhalt bekannt und teilt mit, das Staatsministerium der Justiz habe beantragt, einen Beschluß der Staatsregierung herbeizuführen, ob die für die Strafverfolgung des

89 Stv. MPr. Hoegner übersandte den Antrag am 23.3.1954 an den Landtagspräsidenten; der Bayer. Landtag billigte den Antrag in seiner Sitzung vom 1.4.1954. S. *BBd. 1953/54 VI* Nr. 5296; *StB. 1953/54 VI* S. 1089f.
90 Vgl. Nr. 197 TOP VII, Nr. 198 TOP VIII u. Nr. 202 TOP II.
91 S. .
92 Bezug genommen wird auf den von MPr. Ehard am 27.3.1953 an den Landtagspräsidenten übermittelten Gesetzentwurf (s. sowie auf den Initiativentwurf der BHE-Landtagsfraktion vom 21.1.1954 (s.). Der vorliegend von StM Weinkamm erwähnte Landtagsbeschluß konnte nicht ermittelt werden.
93 S. .
94 Zur Frage der Beschlagnahme von Wohnraum politisch belasteter Personen auf Grundlage der Art. 15 Ziff. 8 u. Art. 16 Ziff. 9 des BefrG, die Hauptschuldigen und Belasteten Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen auferlegten, s. *Protokolle Ehard* I Nr. 33 TOP I. Gemäß Art. 3 Abs. 1 und 2 des neuen Gesetzentwurfs vom 15.3.1954 sollten u.a. auch Wohnungsbeschränkungen als Sühnemaßnahmen entfallen bzw. nicht mehr verhängt werden.
95 Zum Fortgang s. Nr. 204 TOP I u. Nr. 222 TOP I.
96 S. im Detail StK-GuV 622. Vgl. thematisch Nr. 200 TOP II.
97 Staatssekretär Ringelmann hatte den Verordnungsentwurf mit Schreiben vom 13.3.1954 an MPr. Ehard und an die anderen Ressorts übersandt (StK-GuV 622). In thematischem Fortgang (Staatshaushalt 1954) s. Nr. 213 TOP VII. – Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1954 (vorläufige Vollzugs-VO zum Staatshaushalt 1954) vom 29. März 1954 (*GVBl.* S. 48).

Beschuldigten erforderliche Ermächtigung gemäß § 97 StGB erteilt werde. Er spreche sich gegen die Erteilung der Ermächtigung aus, da bei dem Sachverhalt zweifelhaft sei, ob der Beschuldigte auch verurteilt würde.

Der Ministerrat stimmt der Auffassung des Herrn Ministerpräsidenten zu und beschließt, die Ermächtigung nach § 97 StGB nicht zu erteilen.

[IX.] Berichtigung des Ministerratsprotokolls vom Mittwoch, den 17. Februar 1954 – Nr. 199

Staatssekretär Dr. Nerreter führt aus, er habe bei der Durchsicht des Ministerratsprotokolls vom 17. Februar 1954 festgestellt, daß auf Seite 9 ein Ministerratsbeschluß festgelegt sei, den der Ministerrat nicht gefaßt habe. Es handle sich um den Satz in der 21. Zeile auf Seite 9:

„Der Ministerrat beschließt, die Darlehen zur Errichtung von Jugendwohnheimen auf 1 Mio DM zu kürzen."

Es treffe zwar zu, daß die Kürzung der Darlehen zur Errichtung von Jugendwohnheimen erwogen worden sei. Es sei jedoch dann der Beschluß gefaßt worden, es bei dem ursprünglichen Ansatz von 2 Mio DM für den genannten Zweck zu belassen. Er bitte daher um eine entsprechende Berichtigung des Protokolls.

Staatsminister Zietsch stimmt Staatssekretär Dr. Nerreter darin zu, daß ein Beschluß, die Darlehen zur Errichtung von Jugend Wohnheimen auf 1 Mio DM zu kürzen, nicht gefaßt worden sei.

Ministerpräsident Dr. Ehard ordnet hierauf eine Überprüfung[98] und entsprechende Berichtigung des Protokolls über den Ministerrat vom 17. Februar 1954 an.[99]

[X.] Vorgriffsweise Genehmigung von Haushaltsmitteln für die Oberste Baubehörde

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner fragt an, ob nunmehr ein Antrag auf vorgriffsweise Genehmigung von Haushaltsmitteln für die Oberste Baubehörde gestellt werden könne, damit bei Beginn des neuen Haushaltsjahres laufende Bauarbeiten nicht eingestellt werden müßten.

Staatsminister Zietsch erwidert hierauf, der Antrag könne nunmehr gestellt werden.[100]

[XI.] Niederlassung von Hebammen[101]

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner berichtet von der Absicht des Innenministeriums, die Entscheidung über die Niederlassung von Hebammen auf die Regierungen zu übertragen. Bisher werde die Niederlassung vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen genehmigt. Gegen die Absicht des Innenministeriums habe sich das Finanzministerium mit der Begründung ausgesprochen, daß dadurch die Finanzordnung des Staates berührt werde. Das Staatsministerium der Finanzen habe den Wunsch ausgesprochen, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, weil den Hebammen ein Mindesteinkommen vom Staat garantiert sei und das Staatsministerium der Finanzen daher einen Überblick über die Zulassungen von Hebammen haben müsse.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erklärt, das Verhalten des Finanzministeriums widerspreche den Grundsätzen, daß Verwaltungsaufgaben nach Möglichkeit auf die Mittel- und Unterbehörden übertragen werden sollen. Die hier in Frage stehenden Beträge seien so gering, daß von einer Gefährdung der Finanzordnung des Staates wohl nicht gesprochen werden könne, zumal die Regierungen ihre Entscheidungen doch auch mit Umsicht treffen würden.

Staatsminister Zietsch erklärt hierauf, daß das Staatsministerium der Finanzen nunmehr keinen Einspruch mehr gegen die von Staatsministerium des Innern geplante Regelung erhebe.

[XII.] Wohnungsbau für Sowjetzonenflüchtlinge

98 Die Worte „eine Überprüfung" hs. Ergänzung vom MPr. Ehard im Registraturexemplar (StK-MinRProt 23).
99 Zum Fortgang s. Nr. 204 TOP VIII.
100 In thematischem Fortgang s. Nr. 215 TOP II.
101 Vgl. thematisch ähnlich oben Nr. 203 TOP I/21.

Staatssekretär Stain berichtet, daß Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund die Erklärung abgegeben habe, es werde keine Sowjetzonenflüchtlinge mehr aufnehmen, wenn nicht vorher die Bundesmittel für den Wohnungsbau zugewiesen würden. Durch diesen Beschluß Nordrhein-Westfalens werde Bayern betroffen, da die in Bayern vorläufig untergebrachten Sowjetzonenflüchtlinge nun nicht mehr umgesiedelt werden könnten. Wenn Bayern sich dem Bund gegenüber der Erklärung Nordrhein-Westfalens anschließe, so habe das nicht viel Sinn, weil es sich für Bayern nicht so sehr darum handle, künftig keine Sowjetzonenflüchtlinge mehr aufzunehmen, als vielmehr darum, die die bayerische Quote übersteigenden Sowjetzonenflüchtlinge, die man vorläufig aufgenommen habe, nach den anderen Ländern umzusiedeln, die ihre Quote nicht erfüllt hätten. Es bestehe daher nur die Möglichkeit, daß entweder Nordrhein-Westfalen seinen Schritt rückgängig mache oder aber der Bund die gesperrten Mittel zum Bau von Wohnungen für Sowjetzonenflüchtlinge bereitstelle.

Ein Beschluß wird nicht gefaßt.

Staatsminister Zietsch erklärt, er werde die Angelegenheit von sich aus prüfen und allenfalls beim Bundesfinanzministerium vorstellig werden.[102]

[XIII.] Nichtanerkannte Ausländer

Staatssekretär Stain berichtet weiter, daß sich in Bayern nunmehr etwa 200 Personen befänden, die nichtanerkannte Ausländer seien, nicht auf die Quote der Flüchtlinge angerechnet würden und daher auch nicht auf die anderen Länder verteilt werden könnten. Es werde daher bald notwendig sein, von der Ausländerpolizeiverordnung Gebrauch zu machen und gegen die fraglichen Personen Aufenthaltsverbote für Bayern auszusprechen. Dann könne man die Ausländer nach anderen Ländern der Bundesrepublik abschieben. Er bitte daher um die Ermächtigung des Ministerrats, daß er dem Bundesvertriebenenministerium gegenüber die Erklärung abgebe, Bayern werde Aufenthaltsverbote gegen die nichtanerkannten Ausländer aussprechen, wenn vom Bund keine entsprechende Unterstützung gewährt werde.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

[XIV.] a) Verein zur Wiedererrichtung des Hubertusbrunnens,[103] b) 85. Geburtstag des Kronprinzen Rupprecht[104]

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt bekannt, daß dieser Tage bei ihm der Vorsitzende des Vereins zur Wiedererrichtung des Hubertusbrunnens, Frhr. von Tucher,[105] vorgesprochen habe. Dieser habe ihm berichtet, daß der Hubertusbrunnen an der Waisenhausstraße in der Achse des Nymphenburger Schlosses wieder errichtet werden solle.[106] Ein geeigneter Platz sei bereits vorhanden, der Verein habe den größten Teil der insgesamt etwa 250 000 DM betragenden Kosten bereits aufgebracht, erwarte jedoch, daß auch der Staat sich an den Kosten entsprechend beteilige. Auf die Frage des Ministerpräsidenten, welchen Betrag der Verein sich vom Bayerischen Staat erwarte, habe Freiherr von Tucher die Summe von 10 000 DM genannt.

Staatssekretär Dr. Ringelmann führt hierzu aus, die Absicht, den Hubertusbrunnen wieder zu errichten, sei dem Staatsministerium der Finanzen bekannt. Es habe sich dabei jedoch die Schwierigkeit ergeben, daß an dem geplanten Platz Auffüllungen durchgeführt werden müßten, die weitere 200 000 DM kosten würden, womit

102 In thematisch ähnlichem Fortgang s. Nr. 235 TOP IV.

103 Materialien zum Verein zur Wiedererrichtung des Hubertusbrunnens enthalten in StK 18257 u. MK 51119/3.

104 Biogramm: rupprechtkronprinz_80862 Materialien zur Vorbereitung und Planung der feierlichen Würdigung des 85. Geburtstages von Kronprinz Rupprecht enthalten in StK 12883.

105 Biogramm: tucherhanschrist_69452

106 Der von Adolf von Hildebrand entworfene und im Jahre 1907 von der Stadt München zu Ehren des 85. Geburtstages des Prinzregenten Luitpold fertiggestellte Hubertusbrunnen befand sich ursprünglich in der Münchner Prinzregentenstraße beim Bayerischen Nationalmuseum. 1937 wurde der Brunnen wegen der baulichen Umgestaltung der Prinzregentenstraße abgetragen und die Einzelteile eingelagert. Unter dem Ehrenvorsitz des Kronprinzen Rupprecht von Bayern engagierte sich der Verein zur Wiedererrichtung des Hubertusbrunnens e.V. für den Wiederaufbau des Bauwerks am östlichen Ende des Nymphenburger Kanals in München-Neuhausen. Der Verein zur Wiedererrichtung des Hubertusbrunnens, dem zahlreiche prominente Vertreter der bayerischen Wirtschaft und Politik angehörten, war seinerseits aus dem Arbeitsausschuß für die Wiederherstellung des Wittelsbacher Brunnens e.V., dessen Vereinszweck mit der Wiederinbetriebnahme des Wittelsbacher Brunnens am Münchner Lenbachplatz seit 1952 erfüllt war, hervorgegangen.

die Gesamtkosten nahezu das doppelte des Betrages ausmachen würden, den Freiherr von Tucher dem Herrn Ministerpräsidenten genannt habe.

Staatsminister Zietsch erklärt, er sei damit einverstanden, daß der Bayerische Staat 10 000 DM zur Wiedererrichtung des Hubertusbrunnens zu Lasten der allgemeinen Haushaltsmittel beisteuere. Er lege jedoch Wert auf die Feststellung, daß der Zuschuß des Bayerischen Staates auch dann nicht erhöht werden könne, wenn die geplanten Zuschüttungen die Kosten der Wiedererrichtung des Brunnens wesentlich erhöhen würden.

Der Ministerrat stimmt diesem Vorschlag zu und beschließt, für die Wiedererrichtung des Hubertusbrunnens 10 000 DM zur Verfügung zu stellen, hierbei jedoch auszusprechen, daß der Zuschuß des Bayerischen Staates nicht erhöht werden könne. Im übrigen solle dem Verein gegenüber der Wunsch ausgesprochen werden, daß bei den weiteren Verhandlungen über die Auswahl des Platzes der Präsident der Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen[107] zugezogen werde.[108]

Der Ministerrat kommt in diesem Zusammenhang noch kurz auf den bevorstehenden 85. Geburtstag des bayerischen Kronprinzen Rupprecht zu sprechen.

Es wird festgestellt, daß der Kronprinz der Wiedererrichtung des Brunnens besonderes Interesse entgegenbringt und daß daher der Zuschuß des Bayerischen Staates zur Wiedererrichtung des Brunnens zugleich als Geburtstagsgabe an den Kronprinzen gegeben werden könne. Im übrigen hält es die Staatsregierung für angebracht, aus Anlaß des Geburtstages des Kronprinzen einen Empfang zu geben,[109] die Staatsregierung aber bei den übrigen Festlichkeiten nicht zu beteiligen.[110]

[XV.] Übertragung von Zuständigkeiten des Landkreises Lindau auf den Bayerischen Staat

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, der Kreispräsident von Lindau[111] beabsichtige, die von Lindau bisher selbst wahrgenommenen Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergwesens auf das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zu übertragen.

Ministerialrat Dr. Gerner fragt an, ob die Staatsregierung mit der geplanten Verordnung des Kreispräsidenten einverstanden ist.

Der Ministerrat erklärt sein Einverständnis.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats
In Vertretung
gez.: Hans Kellner
Oberregierungsrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Dr. Karl Schwend
Ministerialdirektor

107 Biogramm: kieferalfred_19444

108 Mit Schreiben vom 5.3.1954 an Frhr. v. Tucher informierte StM Zietsch den Verein zur Wiedererrichtung des Hubertusbrunnens e.V. vom Beschluß des Ministerrats; mit Schreiben vom gleichen Tag wies StM Zietsch die Hauptstaatskasse zur umgehenden Auszahlung des staatlichen Zuschußbeitrags in Höhe von 10 000 DM an (StK 18257).

109 Die Staatsregierung gab am Freitag, dem 14.5.1954, anläßlich des Geburtstages des Kronprinzen einen Empfang in der Münchener Schack-Galerie; die Rede von MPr. Ehard zu diesem Anlaß enthalten in NL Ehard 651; Photos von diesem Empfang enthalten in NL Ehard 810.

110 Zum Fortgang hierzu s. Nr. 208 TOP XIII.

111 Biogramm: zwisleranton_90425